

St. Moritz Curling Club: STATUTEN

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

Abschnitt I: Name, Sitz und Zweck

Art. 1:

Der im Jahre 1880 gegründete St. Moritz Curling Club ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in St. Moritz.

Der Club bezweckt die Pflege und die Verbreitung des Curlingsports. Er ist Mitglied des Royal Caledonian Curling-Clubs und der SWISSCURLING Association.

Abschnitt II: Mitgliedschaft

Art. 2: Arten

Der Club besteht aus

- a) Aktivmitgliedern mit Member Card
- b) Aktivmitgliedern ohne Member Card
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Life-Members
- e) Passivmitgliedern
- f) Junioren
- g) Gönnern

Stimmberechtigt sind die unter a – d aufgeführten Mitglieder. Diese haben, sofern es die Statuten verlangen, einen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder des Clubs ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Diese sind durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu ernennen. Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, bezahlen aber keinen Jahresbeitrag.

Life-Members sind Aktivmitglieder mit oder ohne Member Card, die einen einmaligen Beitrag für die lebenslängliche Mitgliedschaft bezahlen. Dieser Beitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

Passivmitglieder sind zugelassen an den durch den Club organisierten Veranstaltungen, haben aber an der Generalversammlung kein Stimmrecht.

Veteranen werden die männlichen Mitglieder mit dem vollendeten 60. Lebensjahr, weibliche Mitglieder ab dem vollendeten 55. Lebensjahr.

Junioren-Mitglieder sind Personen, die das Alter von 20 Jahren am 30. Juni noch nicht vollendet haben. Sie zahlen keine Clubbeiträge.

Gönner zahlen den von ihnen selbst bestimmten Beitrag, mindestens jedoch den von der GV festgesetzten Betrag (siehe Art. 8).

Art. 3: Aufnahme

Jedermann und jede Frau kann Mitglied werden. Die definitive Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Mit dem Eintritt verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente des Clubs anzuerkennen, die festgesetzten Beiträge zu entrichten und die Beschlüsse und Anordnungen der Cluborgane zu befolgen.

Art. 4: Austritt / Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt muss dem Präsidenten spätestens bis 1. Mai schriftlich gemeldet werden. Bei Nichteinhaltung ist der Beitrag des folgenden Jahres noch zu entrichten. Als Ausschlussgründe gelten schwere Statutenverletzungen, Schädigungen der Clubinteressen oder Nichterfüllung der finanziellen Pflichten.

Abschnitt III: Organe

Art. 5:

Die Organe des St. Moritz Curling Club sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- 2 Rechnungsrevisoren

Art. 6: Generalversammlung (GV)

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Als ordentliche GV findet sie jedes Jahr bis spätestens am 30. September statt.

Befugnisse:

- Sie wählt den Vorstand
- Sie hat die Aufsicht über dessen Tätigkeit
- Sie kann die andern Organe mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder jederzeit abberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. In diesem Fall hat der Vorstand die ausserordentliche GV unter Angabe der Traktanden innerhalb von drei Wochen einzuberufen.

Art. 7: Einberufung, Beschlussfähigkeit, Anträge

Die GV wird durch den Vorstand spätestens 20 Tage vorher schriftlich oder elektronisch (E-Mail) einberufen unter Angabe der Traktandenliste.

Sie ist immer beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

Die GV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nicht die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben.

Anträge von Mitgliedern an die GV müssen dem Präsidenten schriftlich bis spätestens zehn Tage vor der GV eingereicht werden.

Art. 8: Aufgaben

Die GV beschliesst insbesondere:

- Protokoll der letzten GV
- Jahresbericht des Präsidenten und der Spielleitung
- Kassa- und Revisorenbericht, Décharge-Erteilung
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Eintrittsgebühren, Jahresbeiträge (inkl. minimaler Gönnerbeitrag), Beiträge für Life-Members
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Mitgliedermutationen
- Statutenänderungen: Diese bedürfen der Genehmigung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- Auflösung des Clubs mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

Art. 9: Vorstand

Dieser wird auf zwei Jahre gewählt und besteht aus 6 – 9 Mitgliedern, nämlich

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Spielleiter / Sekretär
- Materialverwalter / Platzchef
- Vertreter der Veteranen
- Vertreter der Junioren
- Sponsoring-Verantwortlichem
- Vertreter von St. Moritz Tourismus bzw. Gemeinde

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 10: Befugnisse

Der Vorstand hat die Geschäfte des Curling-Clubs mit aller Sorgfalt zu leiten. Er ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident eine zusätzliche Stimme für den Stichentscheid.

Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Vertretung des Clubs nach aussen
- Einberufung der GV
- Orientierung der GV über Mutationen
- Aufstellen des Spielprogramms und dessen Bekanntgabe an die GV
- Bestimmung der Delegierten für die Versammlungen der Dachverbände
- Finanzielle Kompetenzen für ausserordentliche Aufwendungen und Anschaffungen bis zum Betrag von CHF 5000.- ausserhalb des Budgets
- Wahl von Verantwortlichen für besondere Bereiche wie Pressewesen, Sponsoring, Internetbeauftragte
- Besorgung der ordentlichen Verwaltung und Erledigung der nicht ausdrücklich der GV vorbehaltenen Geschäfte

Art. 11: Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Präsident leitet die GV und die Vorstandssitzungen. Er trägt die Verantwortung für die Vertretung des Clubs nach aussen. Jährlich an der GV hat er einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des Clubs im verflossenen Vereinsjahr abzugeben.

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten.

Der Kassier sorgt für den Einzug der Beiträge, Nenn gelder und, in Koordination mit der Spielleitung, der übrigen Einnahmen aus dem Spielbetrieb.

Die Spielleitung besorgt im Übrigen die administrativen und technischen Belange des Turnierbetriebs.

Der Aktuar führt die Protokolle

Der Materialverwalter / Platzchef hat ein genaues Clubinventar zu führen, welches auch den Revisionsunterlagen beigelegt ist. Er ist für den Unterhalt des Materials verantwortlich.

Art. 12: Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben die gesamte Geschäftsführung und das Rechnungswesen des Clubs zu prüfen, darüber der GV Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art. 13: Finanzielles

Die finanziellen Mittel des Clubs setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren
- Life-Member - Beiträge
- Gönnerbeiträge
- Nenn gelder
- Sponsorenbeiträge / Erträge aus Merchandising
- Beiträge der Gemeinde bzw. von St. Moritz Tourismus
weitere Einnahmen

Abschnitt IV: Verschiedenes

Art. 14: Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Clubvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Mai – 30. April.

Art. 16: Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Clubs wird nach erfolgter Liquidation das vorhandene Vereinsvermögen in erster Linie für einen neu sich bildenden Curling Club oder aber für einen Wintersportverein mit ähnlichen Charakter bei der Graubündner Kantonalbank deponiert.

Art. 17: Schluss- und Übergangsbestimmung

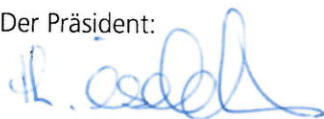
Für alle in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Bestimmungen des ZGB. Die bei Inkrafttreten dieser Situation gewählten Organe bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer weiterhin in Funktion.

Art. 18: Inkraftsetzung

Die Statuten werden an der ordentlichen Generalversammlung vom 30. August 2019 genehmigt und treten als Ersatz für die bisherigen sofort in Kraft.

St. Moritz Curling Club

Der Präsident:



Thomas Eisenlohr

Die Vizepräsidentin



Claudia Willy